

V.

Maßnahmen zur Verbesserung des ländlichen Bauwesens zur Erweiterung der Stallkapazität

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 31. März 1955 gemeinsam mit der Deutschen Bauakademie und führenden Vertretern des ländlichen Bauwesens Beratungen über alle Fragen der Verbesserung des ländlichen Bauwesens durchzuführen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird gleichzeitig beauftragt, in Auswertung dieser Beratungen bis zum 15. April 1955 dafür zu sorgen, daß

- a) Bauprojekte und -typen festgelegt und angewendet werden, die unter allen Umständen den Anforderungen einer neuzeitlichen Tierhaltung und -pflege, der Arbeitsgemeinschaft der Mechanisierung aller schweren Arbeiten in der Viehwirtschaft und der Tierhygiene entsprechen,
 - b) im Interesse der Gesunderhaltung der Tierbestände nur gesunde Stallungen nach festgelegten Typen gebaut werden,
 - c) bei der Festlegung neuer Typen die vorhandenen Baustoffe und Materialien voll ausgenutzt werden,
 - d) durch Aufklärungsmaterial und Skizzen über den Bau gesunder, behelfsmäßiger Viehunterkünfte alle Bedarfsträger für Stallbauten aufgeklärt und unterstützt werden.
2. Der Deutschen Bauakademie sowie der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird empfohlen, die Grundlagen für weitere zweckmäßige Bautypen, insbesondere zur Sicherung einer gesunden Jungviehaufzucht, zu schaffen. Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, entsprechende Bautypen zu entwickeln.
3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben Beispiele über die Beschaffung behelfsmäßiger Viehunterkünfte, unter Berücksichtigung gesunder Aufzuchtverhältnisse, insbesondere für Jungrinder, zu schaffen und die gemachten Erfahrungen auszuwerten und auf breiter Basis zu popularisieren. Durch diese Maßnahme muß unter allen Umständen gewährleistet werden, daß der in einzelnen Gebieten bestehende Stallraumangel bis zur Fertigstellung entsprechender Massivbauten überwunden wird.

VI.

Maßnahmen zur Verbesserung der züchterischen Arbeit

1. Zur Verbesserung der gesamten züchterischen Arbeit wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, bis zum 30. April 1955 an Stelle der in den einzelnen Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik unterschiedlichen Herdbuchrichtlinien eine einheitliche Regelung für das gesamte Herdbuchwesen zu schaffen.
2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Arbeitsbereiche der Tierzuchtinspektionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Tierrassen und aller die Tierhaltung beeinflussenden Umweltfaktoren neu festzulegen.

Die Arbeitsbereiche der Außenstellen der Tierzuchtinspektionen sind mit den politischen Grenzen der Bezirke in Übereinstimmung zu bringen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, bis zum 31. Mai 1955 entsprechende Richtlinien bekanntzugeben.

3. Um die volle Versorgung aller volkseigenen Besamungs- und Deckstationen mit ausreichend hochleistungsfähigen Vatern zu sichern, hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 31. März 1955 Richtlinien zur einheitlichen Anwendung der Körordnung bekanntzugeben.

4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu gewährleisten, daß bis zum Abschluß des Jahres 1955 mindestens 33 % aller deckfähigen weiblichen Rinder künstlich besamt werden und ein Befruchtungsergebnis von mindestens 85 % erreicht wird. Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen haben bis zum 30. Juni 1955 Abstammung und Leistung der zur Besamung verwendeten Vatern allen landwirtschaftlichen Betrieben bekanntzugeben und Wünsche der Bauern über die Wahl der Vatern streng zu berücksichtigen.

Die Tierzuchtinspektionen sind verpflichtet, die VEG, LPG und Einzelbauern über die Verwendung entsprechender Vatern* zu beraten.

5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, bis zum 15. Mai 1955 durch die Tierzuchtinspektionen alle LPG hinsichtlich der Aufnahme der Tierbestände in das Herdbuch zu überprüfen und die Herdbuchaufnahmen zu veranlassen.
6. Zum beschleunigten Aufbau der Herdbuchzucht in VEG und LPG haben die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh in Zusammenarbeit mit den Tierzuchtinspektionen, den Zootechnikern und Leistungsprüfern weibliche Tiere, insbesondere Kühe und tragende Färsen sowie Herdbuchjungsauern, über den festgelegten Handelsplan hinaus den VEG und LPG zu liefern.
7. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 15. April 1955 ein System über die Durchführung der Leistungsprüfung auszuarbeiten, daß die Vornahme der Leistungsprüfungen in allen landwirtschaftlichen Betrieben und eine bessere Beratung seitens der Leistungsprüfer bis zum 30. Juni 1955 gewährleistet wird.

8. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1955 in allen Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung auszuwerten. Hierbei sind insbesondere die Methoden solcher Betriebe, die hohe Leistungen erreichten, zu ermitteln und im Erfahrungsaustausch allen übrigen Bauern zur Kenntnis zu geben.

9. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat durch die Tierzuchtinspektionen eine ausreichende Einstellung von Ebern in den Deckstationen der LPG, VEG und VdB (BHG) zu gewährleisten, damit der Doppelsprung bei Schweinen in größerem Umfang angewendet werden kann.